



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Naturschutz Gartenkultur Landespflege

Aktenzeichen: A1800534

Ansprechpartner: Andreas Ufer
Zimmer: 243
Telefon: 08251 92-144
Telefax: 08251 92-480-144
E-Mail: andreas.ufer@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

SG 41
Frau Kreitmair

Im Haus

Aichach, 02.12.2024

Vorhaben: Abgrabung von Kies mit anschließender Rekultivierung nach Art. 9 BayAbgrG
Bauort: Fl. Nr. 1228, Gemarkung Aufhausen
Bauherr: Schweiger Straßenbau GmbH vertr. d. Herrn Michael Schweiger, Schmelchen 2, 85250 Altomünster
AZ: A1800534

Sehr geehrte Frau Kreitmair,

Wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:

Die Firma Schweiger Straßenbau GmbH plant auf der Flurnummer 1228, Gemarkung Aufhausen, Schiltberg einen Kiesabbau zu betreiben. Das Vorhaben findet auf einer Fläche von ca. 6 ha statt und hat ein Gesamtabbauvolumen von ca. 1,04 Mio. m³. Der Abbau soll sich über 23 Jahre erstrecken und jährlich ca. 40.000 m³ betragen.

Das Areal befindet sich wenige hundert Meter westlich von Aufhausen in einem strukturreichen, lichten Nadelwald in Hanglage. Das Vorhabengebiet, die Ortschaft Aufhausen und die Waldungen im Umfeld sind allesamt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Weilachtal“.

Planungshistorie und vorgelegte Unterlagen

Das Vorhaben und die Antragsunterlagen sind aufgrund der sich lange ziehenden Vorabstimmungen und vielen Änderungen sehr unübersichtlich. Dies macht die Sichtung der Antragsunterlagen äußerst schwierig und auch der spätere Auflagenvollzug wird durch die unübersichtlichen Antragsunterlagen nur schwer zu überwachen sein.

Wir halten daher eine ökologische Baubegleitung für unabdingbar, die die Maßnahmen zum Artenschutz, zur Kompensation und die naturschutzfachlichen Auflagen organisiert. Die für den Naturschutz wesentlichen Unterlagen sind folgende, die zur Vereinfachung als Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) benannt werden:

Landschaftspflegerischer Begleitplan:

1. Erläuterungsbericht Wankner und Fischer, 28.06.2018
2. Ergänzungen zum Erläuterungsbericht, Büro Brugger, 03.04.2024
3. Ergänzungen zum Erläuterungsbericht, Büro Brugger, 18.09.2024
4. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, Hermann Stickroth, 15.05.2023
5. Verortung CEF-Maßnahmen, Büro Brugger, 27.08.2024



6. Lebensraumstrukturen Zauneidechse (CEF-3), Büro Brugger, 27.08.2024
7. Kompensationsermittlung Zielzustand, Büro Brugger, 03.04.2024
8. Kompensationsermittlung Ausgangszustand, Büro Brugger, 03.04.2024
9. Rekultivierung, Büro Brugger, 03.04.2024
10. Ablauf, Büro Brugger, 03.04.2025
11. Temporäre Kleingewässer, 03.04.2025

Landschaftsschutzgebiet

Die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, Aufschüttungen, Abgrabungen und ähnliches unterliegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets grundsätzlich dem Erlaubnisvorbehalt des § 6 der LSG – VO „Weilachtal“. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 der Schutzgebietsverordnung genannten Wirkungen hervorrufen kann oder die Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt: diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und das Landratsamt Aichach-Friedberg als Untere Naturschutzbehörde sein Einvernehmen erklärt.

Unter der Voraussetzung, dass die naturschutzfachlichen Unterlagen (LBP) und die formulierten Auflagen eingehalten werden, besteht Einvernehmen mit dem geplanten Kiesabbau.

Eingriffsregelung

Der gem. §14ff BNatSchG erforderliche Ausgleich für Natur und Landschaft soll auf dem Flurstück 1228 Gemarkung Aufhausen erbracht werden. Als Ausgleichsmaßnahme ist die Herstellung eines standortgerechten Laubwaldes und eines Rohbodenstandortes mit Lichtungscharakter geplant. Auf den Rekultivierten Waldflächen sind dauerhaft 10 Biotopbäume pro Hektar und 15 Kubikmeter Totholz pro Hektar zu fördern und zu erhalten. Die Vorgaben orientieren sich an der guten forstfachlichen Praxis der BaySF und sollen sicherstellen, dass die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche einen wertigen Lebensraum darstellt. Es wird gebeten die Angaben als Auflagen mit in den Bescheid aufzunehmen. Die Rohbodenstandorte sind nach Abschluss der Rekultivierung fünf Jahre offen zu halten (jährliche Mahd im September) und anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Kritisch anzumerken ist die Wahl der Waldbiotope, die als Kompensationsmaßnahme dienen sollen. Die Erfolgchancen für einen Eichen-Hainbuchenwald und einen Buchenwald basenarmer Standorte (siehe Plan: Rekultivierung) ist vor dem Hintergrund das Z.1.1 Material verfüllt wird sicher fragwürdig. Aufgrund der mehrfachen Abstimmungen wird von unserer Seite der Biotoptyp trotz Unsicherheiten akzeptiert. Falls die Genehmigungsbehörde verbleibende Unsicherheiten aus dem Weg räumen möchte, wäre eine forstfachliche Einschätzung notwendig, in der auf die Frage eingegangen wird, ob die genannten Waldtypen (Eichen-Hainbuchenwald und Buchenwald basenarmer Standorte) bei den Boden-Bedingungen erreicht werden können.

Rekultivierung

Im Erläuterungsbericht von Wankner und Fischer wird für die oberste Rekultivierungsschicht beschrieben, dass ca. 1,6 m Abraum und 0,4 m humoser Oberboden eingebaut wird. Für den Rohbodenstandort mit Zauneidechsen Habitat (siehe Plan: Rekultivierung) soll von diesen Vorgaben abgewichen werden und 50 % der Fläche mit einer dünnen Schicht von nur 5 cm humosen Oberboden abgedeckt werden. Den Rest der Fläche bildet eine 2 m dicke Schicht

aus kiesig-sandigem Abraum aus der Grube. Dies ist wichtig, damit das Zauneidechsenhabitat möglichst lange offenbleibt und nicht sofort sukzessiert.

Vögel und Fledermäuse:

Die CEF-Maßnahmen zum Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan hinsichtlich der Stückzahl nicht hinreichend konkretisiert. Über die Auflagen wird daher die Anzahl der nötigen Fledermauskästen festgelegt. In der saP wird beschrieben, dass drei potenzielle Habitatbäume gefällt werden müssen, in Anlehnung an die Hinweise zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausquartiere (Zahn et al. 2021) legen wir die Anzahl der Fledermauskäste auf 9 fest.

Zauneidechse:

Um die fachlich korrekte Ausführung der komplexen CEF-Maßnahme Zauneidechse sicherzustellen, ist diese unbedingt von einer qualifizierten Person (Biologe, Landschaftsplaner, o. ä) begleiten zu lassen. Um die Anzahl der Begehungen, die Tage an denen die Eidechsen abgefangen werden, die Witterung, etc. nachvollziehen zu können, ist der uNB ein abschließender Bericht vorzulegen, bevor mit dem Abbau in Abschnitt I angefangen werden darf. Die ökologische Baubegleitung ist u. E. erforderlich, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts (Gestattungsbescheids) erfüllt werden (Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG). Der Bericht zur sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen.

Zur Sicherheitsleistung:

Die voraussichtlichen Kosten für Ausgleichs-, Minimierungs-, und Rekultivierungsmaßnahmen belaufen sich nach Seite 22 des LBP's (Ergänzungen zum Erläuterungsbericht, Büro Brugger, 03.04.2024) auf 213.768,63 €.

Die Sicherheitsleistung lässt sich nicht konkret den einzelnen Abbauabschnitten zuordnen. Da diese jedoch annähernd gleich umfangreich und ähnlich von den Rekultivierungsmaßnahmen sind, wird vorgeschlagen die Sicherheitsleistung in 1.1 (Aufschiebende Bedingung) anteilig zu je 1/7 festzusetzen.

Folgenden Bedingungen und Auflagen sind aus unserer Sicht für den Genehmigungsbescheid erforderlich:

Aufschiebende Bedingung:

1.1. Sicherheitsleistung:

Zur Sicherung der Herstellung, der im geprüften und genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplan dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ist eine Sicherheitsleistung von insgesamt 217.000,00 € vorzulegen. Die Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft ist ausreichend.

Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn die Sicherheit geleistet ist.

Die Sicherheitsleistung kann den einzelnen Rekultivierungsabschnitten wie folgt zugeschrieben werden:

Abschnitt I:	31.000,00 €
Abschnitt II:	31.000,00 €
Abschnitt III:	31.000,00 €
Abschnitt IV:	31.000,00 €

Abschnitt V: 31.000,00 €

Abschnitt VI: 31.000,00 €

Abschnitt VII: 31.000,00 €

Vor einer Anordnung der Rückgabe der Sicherheit hat der Unternehmer die Bescheinigung über die beanstandungsfreie Abnahme der herzustellenden Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen vorzulegen.

1. Der Abbau entsprechend dem Ablaufplan (Ablauf, Beilage 11) darf nur weitergeführt werden, wenn folgende Maßnahmen plan- und bescheidsgerecht zum angegebenen Zeitpunkt fertiggestellt und von der Zulassungsbehörde (Landratsamt Aichach-Friedberg) als solche abgenommen worden sind. Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist insbesondere auf die Entwicklungsziele des Ausgleichskonzeptes und die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu achten. Als plangerecht abgeschlossen gilt, wenn die im Abbau- und Rekultivierungsplan dargestellten und im Erläuterungsbericht beschriebenen Maßnahmen erfüllt sind. Als bescheidsgerecht abgeschlossen gilt, wenn die nachfolgenden Auflagen eingehalten sind.

Durchzuführende Maßnahmen	Zeitpunkt der Fertigstellung
Sukzessiver Umbau des Waldrandes als Vermeidungsmaßnahme entsprechend dem Erläuterungsbericht Kapitel 5.4.2.	Vor Beginn des Abbaus in Abschnitt I
Anlegen der Ersatzhabitats für die Zauneidechse und ggf. Absammeln einzelner Individuen entsprechend der Maßnahme CEF-3 Zauneidechse	Vor Beginn des Abbaus in Abschnitt I
Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren entsprechend der Maßnahme CEF-1 Fledermäuse: <ul style="list-style-type: none"> • 5 Fledermausrundkästen, • 4 Fledermausflachkästen, • Entwicklung der zwei Biotopbäume in Abbauabschnitt I (CEF-2) 	Vor Beginn der Rodungsarbeiten in Abschnitt I
Anbringen von Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten (CEF-5), Anzahl entsprechend dem Plan „Verortung der CEF-Maßnahmen“.	Vor Beginn der Rodungsarbeiten in Abschnitt II
Anlage von temporären Kleingewässern entsprechend dem Plan „Temporäre Kleingewässer“	Spätestens vor Beginn des Abbaus in Abschnitt II

- 1.1. Vor Beginn des Vorhabens hat der Unternehmer auf seine Kosten eine zwecksichernde Grunddienstbarkeit zur Sicherung der Ausgleichsfläche belastungsfrei eintragen zu lassen. Die Eintragung hat zugunsten des Freistaates Bayern vertreten durch das Landratsamt Aichach-Friedberg -Untere Naturschutzbehörde- zu erfolgen. Die Eintragung dient der dauerhaften Erhaltung und Sicherung von Duldungs- und Unterlassungspflichten der im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege herzustellenden Ausgleichsmaßnahmen für das Grundstück Fl. Nrn. 1228 Gemarkung Aufhausen.



Die Eintragung hat die uneingeschränkte und zeitlich unbefristete Erhaltung der im Rekultivierungsplan fixierten Ausgleichsmaßnahmen ausschließlich für den Zweck des Biotop- und Artenschutzes abzusichern.

Bei der Eintragung ist sicherzustellen, dass dem Begünstigten dadurch keinerlei Unterhaltungspflichten, Verkehrssicherungspflichten oder sonstige Kosten entstehen.

- 1.2. Vor Beginn des Vorhabens hat der Unternehmer auf seine Kosten eine zwecksichernde Grunddienstbarkeit zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme CEF 1 und CEF 2 belastungsfrei eintragen zu lassen. Die Eintragung hat zugunsten des Freistaates Bayern vertreten durch das Landratsamt Aichach-Friedberg -Untere Naturschutzbehörde- zu erfolgen.

Die Eintragung dient der dauerhaften Erhaltung und Sicherung von Duldungs- und Unterlassungspflichten der im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege anzubringenden Nistkästen für Brutvögel und künstlichen Ersatzquartieren für Fledermäuse.

Auflagen:

- 2.1 Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Teil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Ausgleichs-, Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen sind plan- und bescheidsgerecht herzustellen. Die zeitlichen Vorgaben des Ablaufplans sind dabei einzuhalten.
- 2.2 Die dargestellten Kompensationsmaßnahmen dienen ausschließlich als Ausgleich bzw. Ersatz für die mit dem Abbauvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Jede anderweitige Nutzung dieser Flächen ist ausgeschlossen.
- 2.3 Die im Rekultivierungsplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind dem Ablaufplan entsprechend in mehreren Schritten herzustellen. Die Herstellung der Maßnahmen ist zeitgerecht innerhalb einer Woche nach Fertigstellung des jeweiligen Ausführungszeitraumes dem Landratsamt anzuzeigen.
- 2.4 Es sind ausschließlich einheimische Gehölze aus regionaler Herkunft (gebietseigen) in einwandfreier Qualität zu verwenden. Ein entsprechender Herkunftsnachweis (autochthone Gehölze) ist zu führen. Entsprechend der Lage des Landkreises Aichach-Friedberg ist die Herkunftsregion 9 „Tertiärhügelland, Schotterplatten und Schwäbisch-Bayerische Jungmoränenlandschaft“ zu wählen. Ansaaten sind mit zertifiziertem Wildpflanzensaatgut aus dem einschlägigen Wuchsgebiet (Ursprungsgebiet 16 – Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) durchzuführen.
- 2.5 Der Unterhalt der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß den Pflegevorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes bis 25 Jahre nach erfolgter Abnahme für die Ersatzmaßnahmen zu gewährleisten. Die Rohbodenstandorte mit Zauneidechsen-Habitat sind den Vorgaben nach Kapitel 5.4.7.1 des LBP's zu pflegen und einmal jährlich abzumähen. Das Mähgut muss von der Fläche abtransportiert werden. Die Rohbodenstandorte sind nach Abschluss der Rekultivierung fünf Jahre offen zu halten (jährliche Mahd im September, Abtransport des Mähgutes) und anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- 2.6 Auf den rekultivierten Waldflächen sind dauerhaft 10 Biotopbäume pro Hektar und 15 Kubikmeter Totholz pro Hektar zu fördern und zu erhalten.



- 2.7 Die Rohbodenstandorte mit Zauneidechsenhabitat (siehe Rekultivierungsplan) dürfen nicht mit humosen Oberboden abgedeckt werden. Der Bereich ist mit einer 2 m dicken Schicht aus kiesig-sandigem Abraum aus der Grube abzudecken.
- 2.8 Die Nistkästen und künstlichen Fledermausquartiere sind jährlich zu kontrollieren und zu reinigen. Fehlende oder defekte Kästen müssen ersetzt werden. Für Brutvögel ist die Anzahl an Nistkästen entsprechend der Maßnahme CEF-3 anzubringen, für Fledermäuse sind 5 Fledermausrundkästen und 4 Fledermausflachkästen anzubringen.
- 2.9 Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen 1 bis 5) und die Ausgleichsmaßnahme „Temporäre Kleingewässer“ sind von einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung begleiten zu lassen. Insbesondere ist auf die zeitliche, räumliche und fachlich korrekte Umsetzung zu achten. Die erfolgten Maßnahmen sind jährlich in einem Kurzbericht zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen
- 2.10 Die CEF-Maßnahme Zauneidechse (Ersatzhabitats und Umsiedeln) ist von einer fachlich qualifizierten Person (Biologe, Landschaftsplaner, o. ä.) begleiten zu lassen. Die Anlage des Ersatzhabitats und die Umsiedlungsmaßnahmen sind als Kurzbericht zu Dokumentieren und der uNB vor Beginn des Abbaus in Abschnitt I vorzulegen.

Rechtliche Begründung zu den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen

Oben genannte Vorschläge für Nebenbestimmungen dienen der Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff BNatSchG). Die vorgeschlagenen Bedingungen stellen eine dem Abbaufortschritt angepasste zeitgerechte Realisierung der Kompensationsmaßnahmen sicher. Die Bepflanzung sind auch als Vermeidungsmaßnahme im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu werten. Die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen der naturschutzrechtlichen Kompensation (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Die In den Auflagen enthaltene Konkretisierung hinsichtlich der Herstellung von Magerrasenflächen (mind. 70 cm Deckschicht aus nährstoffarmen sandig-kiesigem Material) ist erforderlich, um den Aufwertungserfolg auf den naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen sicherzustellen. Pflegeverpflichtungen werden entsprechend § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den Verursacher des Eingriffs übertragen. Die Sicherheitsleistung wird nach § 17 Abs. 5 BNatSchG bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen angesetzt. Da eine Kostenschätzung in den Antragsunterlagen fehlt, wurde die Höhe der Sicherheitsleistungsbetrages durch eine eigene Kalkulation der uNB ermittelt. Die Sicherheitsleistung kann (Ermessen) dabei verlangt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG zu gewährleisten. Die Sicherheit soll verhindern, dass letzten Endes (auch wenn nur ein geringes Risiko der Nichterfüllung besteht) die Allgemeinheit für die Bewältigung der Eingriffsfolgen aufkommen muss. Die Sicherheitsleistung ist allein im öffentlichen Interesse vorgesehen. Der Bericht zur sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Das Flächenaufmaß ist erforderlich um die Erfüllung der Gesamtausgleichsverpflichtung sicherzustellen.

Um Abdruck des Genehmigungsbescheides und Überlassung eines Plansatzes für das Ausgleichs- und Ersatzflächenkataster wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen,

Andreas Ufer

Anlage: Formulierungsvorschlag für eine Grunddienstbarkeit (§§ 1090 ff BGB) :

„Dienstbarkeit

Gegenstand der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sind die im geprüften und genehmigten landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) des Büros ... vom ... dargestellten Ausgleichs-/Ersatzflächen und -maßnahmen. Der LBP liegt der Genehmigung des Landratsamts Aichach - Friedberg , Az. vom für zugrunde.

Eine Kopie des geprüften und genehmigten LBP´s ist dieser Urkunde als Beilage zur Inhaltsbestimmung beigefügt.

Der Eigentümer/die Eigentümer räumt/räumen dem Freistaat Bayern

vertreten durch das Landratsamt Aichach-Friedberg -untere Naturschutzbehörde- folgendes Recht ein:

Die Herstellung der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen nach der dieser Urkunde als Beilage beigefügten Kopie des LBP´s durch den nach o. g. Genehmigung dazu Verpflichteten oder dem Landratsamt Aichach-Friedberg -untere Naturschutzbehörde- oder einem beauftragten Dritten ist zu dulden.

Die im LBP, der als Inhaltsbestimmung beigefügt ist, genannten Flächen sind durch Unterlassen dauerhaft zu erhalten. Es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den plangegegenständlichen Entwicklungszielen widersprechen können oder die sonst den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten. Sie dürfen insbesondere keiner gärtnerischen oder Freizeit- und Erholungsnutzung oder sportlichen Nutzung zugeführt werden; zulässig ist weiterhin eine extensive landwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer bestandserhaltenden Pflege des extensiven Grünlandes. Für die Ausgleichs-/Ersatzflächen gelten insbesondere folgende Beschränkungen:

- keine Einzäunungen, Absperrungen, Bänke, Plätze, Lagerflächen (z. B. Komposthaufen), Wege oder ähnliche Anlagen zu errichten bzw. aufzustellen,
- keine Aufschüttungen oder Abgrabungen über den genehmigten Umfang hinaus vorzunehmen,
- keine Lagerungen oder Ablagerungen vorzunehmen,
- keine Zelte aufzustellen oder Feuerstellen oder Lagerplätze einzurichten,
- keine Düngung vorzunehmen oder sonstige Nährstoffe oder Chemikalien auszubringen.

Gestaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem dieser Urkunde als Beilage beigefügten LBP durch den nach o. g. Genehmigung dazu Verpflichteten oder seinem Rechts-

nachfolger oder dem Landratsamt Aichach-Friedberg -untere Naturschutzbehörde- oder einem beauftragten Dritten sind wiederkehrend zu dulden.

Der Freistaat Bayern übernimmt im Zusammenhang mit der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit keinerlei Unterhaltspflicht, Verkehrssicherungspflicht oder Kosten.“